

Informationsblatt für Aufnahmewerber und Angehörige

Wie erfolgt eine Antragstellung?

Heimanträge sind beim betreffenden Alten- und Pflegeheim und in der Sozialberatungsstelle erhältlich oder auf der Homepage des Sozialhilfeverbandes herunterzuladen: www.shvse.at.

Die Anträge sind mit allen Unterlagen beim entsprechenden Heimträger, direkt im Alten- und Pflegeheim oder in der Sozialberatungsstelle abzugeben.

Nach welchen Richtlinien werden Heimplätze in Alten- und Pflegeheimen vergeben?

- ◆ Vorrangig ist die soziale Dringlichkeit

Was ist eine soziale Dringlichkeit?

- Die betreffende Person ist alleine zu Hause und braucht rund um die Uhr Pflege.
 - Die betroffene Person ist aus medizinischen Gründen auf die ständige Anwesenheit einer Pflegeperson angewiesen. Mobile Dienste reichen nicht aus.
 - Der Antragsteller kann auch nachts nicht alleine sein.
- ◆ Die PflegegeldEinstufung ist ein wichtiger Faktor.
 - ◆ Der Wohnsitz des Antragstellers wird ebenfalls berücksichtigt - der Wohnsitz muss bei einer Aufnahme in einem Bezirksalten- und Pflegeheim im gleichen Bezirk sein.

Das Heimentgelt ist grundsätzlich aus Eigenmittel zu bestreiten. Ist der Aufnahmewerber dazu nicht in der Lage, kann ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden.

In diesem Falle verbleiben dem Antragsteller folgende finanzielle Mittel:

- ◆ 20 % der Pension oder Rente und Sonderzahlungen (13 und 14 Monatsgehalt) - vorgesehen zur Deckung des persönlichen Bedarfs
- ◆ Pflegegeldbetrag von jedenfalls 10 % der Stufe 3
- ◆ Beim Vermögen bleiben 12.000,- Euro unberücksichtigt (diese Summe ist bestimmt für anfallende Begräbniskosten)

Welche Dokumente und Unterlagen sind dem Heimantrag beizulegen?

- Antrag
- Pensionsabschnitt oder –bescheid
- Pflegegeldbescheid/aktuell
- Ärztlicher Bericht
- Ev. Sachwalterschaftsdekret
- Pflegebedarfserhebung

Bei Antrag zur Kostenübernahme des Heimentgelts

- Kontoauszüge ein Jahr rückwirkend
- Kopie von allen Sparbüchern (letzten 5 Jahre)
- Kopie von Bausparverträgen / Wertpapieren
- Kopie von Sterbe-, Zusatzversicherungen etc.
- Übergabeverträge

Die jeweilige Heimleitung oder Mitarbeiter der Sozialberatungsstellen stehen Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung!

§ 24 Oö.SHG 1998: Informations- und Mitwirkungspflicht

- (1) Die Behörde hat die hilfeschende Person (ihren gesetzlichen Vertreter) der jeweiligen Sachlage entsprechend zu informieren, zu beraten und anzuleiten, soweit dies zur Erreichung der Ziele sozialer Hilfe notwendig ist.
- (2) Die hilfeschende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) ist verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen und die dafür erforderlichen Urkunden und Unterlagen beizubringen. Weiters hat sich die hilfeschende Person den für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Untersuchungen zu unterziehen.
- (3) Kommt eine hilfeschende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) ihrer Mitwirkungspflicht ohne triftigen Grund nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zu Grunde legen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfeschende Person oder ihr gesetzlicher Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

Zur Beachtung:

Wenn die Heimkosten nicht aus Eigenmitteln bestritten werden können:

§ 9 Abs. 6 Oö.SHG 1998, LGBl. 82/1998: Hat die hilfsbedürftige Person Vermögen (z.B. Haus- oder Grundbesitz u.ä.), dessen Verwertung ihr vorerst nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann die Leistung sozialer Hilfe von der Sicherstellung des Ersatzanspruches (Pfandbestellung auf die Liegenschaft) abhängig gemacht werden.